

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
91.	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	219-220
92.	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006	221-222
93.	Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich gem. § 10 Baugesetzbuch	223-225
94.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Wahlausschusses	226
95.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	227

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2

Der § 4 KiBiz wird durch § 21 KiBiz ersetzt.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Der Satz:“- die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, Abwesenheitstage unverzüglich mitzuteilen (s. § 8 Abs.5 dieser Satzung)“ wird gestrichen.

§ 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1

Dem Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:“...zzgl. je zu betreuendem Kind eine Stunde wöchentlich pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.“

§ 4

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Jens Menzel

6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134) in Verbindung mit §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2

Der 15. wird durch den 28. ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jens Menzel', written in a cursive style.

Jens Menzel

Bekanntmachung



Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich gemäß § 10 Baugesetzbuch

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 404 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 404 liegt am südlichen Ortsausgang des Stadtteils Fischenich und wird östlich durch die Bonnstraße (L 183) sowie westlich und südlich durch Ackerflächen begrenzt. Nördlich grenzen unbebaute Grundstücke an. Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

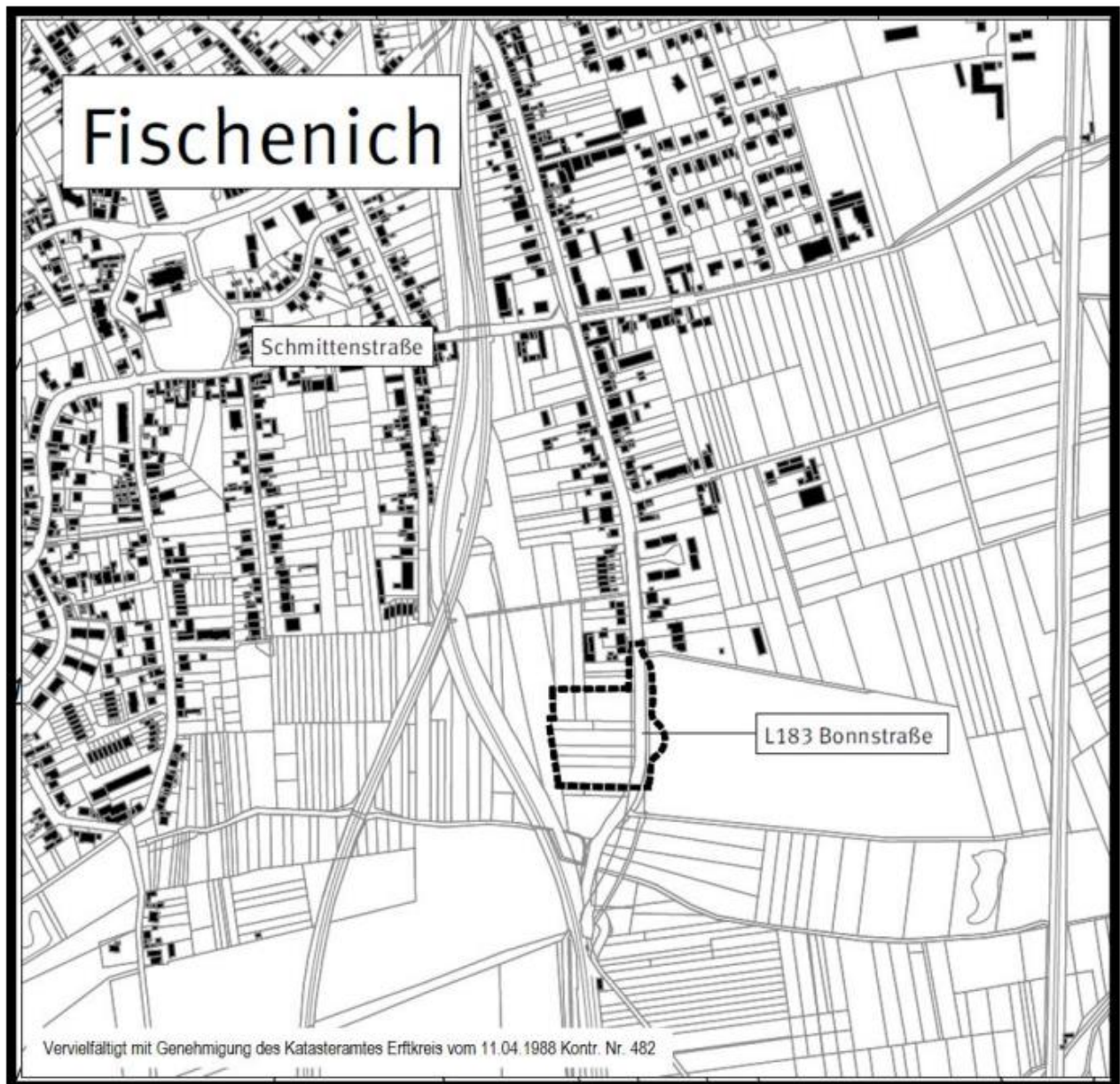
1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 404 liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Der Bebauungsplan ist auch im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).
2. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 1 Satz 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Absatz Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich bei der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“

Übersichtsplan (Darstellung ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich gem. § 10 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 10.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Jens Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung



Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 23.07.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Verpflichtung der neuen Mitglieder des Wahlausschusses
2	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

Hinweis:

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hürth, 10.07.2020

Jens Menzel
Stv. Vorsitzender

Bekanntmachung



Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.07.2020	-	Malerarbeiten VHS	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
06.07.2020	-	Fliesenarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 13.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen